



Erfahrungen bei der Erstellung von Umfragesatzungen - Stadt Chemnitz -

Entstehungshistorie der Chemnitzer Umfragesatzung

I. Quartal 2015

- Erste Überlegungen zur Durchführung einer kommunalen Bürgerumfrage in der Stadt
- Forderung aus der Stadtspitze wird an die kommunale Statistikstelle herangetragen

April/Mai 2015

- Erste konzeptionelle Überlegungen zur Durchführung von kommunalen Bürgerumfragen als Mehrthemen- und Wiederholungsbefragungen
- Rechtliche Rahmenbedingen im Freistaat Sachsen

Kommunale Bürgerumfragen sind Kommunalstatistiken und unterliegen dem Sächsischen Statistikgesetz (SächsStatG)

- § 8 (1) SächsStatG: Kommunalstatistiken bedürfen der Anordnung durch eine Satzung
- § 8 (3) SächsStatG: Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes an der Satzungserarbeitung

Mai – Juni 2015

- Erster Entwurf einer „Satzung kommunaler Erhebungen durch die Stadt Chemnitz“

Juli 2015

- Einreichung des Entwurfes beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen

Entstehungshistorie der Chemnitzer Umfragesatzung

bis Ende Juli 2015

- Stellungnahmen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes

bis Mitte August 2015

- Einarbeitung der Hinweise des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes in den Satzungsentwurf
- Übergabe des neuen Entwurfes einschließlich eingeforderter Erläuterungen

bis Mitte September 2015

- Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes

November 2016

- Stadtratsbeschluss zur „Satzung kommunaler Bürgerumfragen durch die Stadt Chemnitz“

Anfang 2018

- Durchführung der ersten Bürgerumfrage

Entstehungshistorie der Chemnitzer Umfragesatzung

bis Ende Juli 2015

- Stellungnahmen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes

bis Mitte August 2015

- Einarbeitung der Hinweise des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes in den Satzungsentwurf
- Übergabe des neuen Entwurfes einschließlich eingeforderter Erläuterungen

bis Mitte September 2015

- Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Statistischen Landesamtes

November 2016

- Stadtratsbeschluss zur „Satzung kommunaler Bürgerumfragen durch die Stadt Chemnitz“

Anfang 2018

- Durchführung der ersten Bürgerumfrage

Hinweise des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

- objektiver Informationsbedarf in der Kommune erforderlich
- Dienlichkeit der Ergebnisse zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Gemeinde ausreichend
- „Die amtliche Statistik im Freistaat Sachsen hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, entsprechend dem Informationsbedarf von Bund, Ländern, Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren.“
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsStatG)
- „Die Gemeinden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kommunalstatistiken durchführen.“
(§ 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStatG)
- Nicht ausreichend: Überlegung, dass es nützlich wäre, so viel wie möglich an statistischem Wissen über die Verhältnisse im Stadtgebiet zu sammeln
- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung einschließlich der Beantwortung einzelner Fragen



Aufforderung zur Darlegung und Begründung der Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Stadt

- Vermischung der Erhebung von „weichen“ und „harten“ Daten
 - Handelt es sich bei den geplanten Erhebungen tatsächlich um eine Kommunalstatistik im Sinne des SächsStatG? → Satzungserfordernis?
 - Schwerpunktsetzung infolge der Komplexität der Erhebungsmerkmale nicht eindeutig fassbar
- Konkretisierung der Bezeichnung der Satzung
 - „Erhebung“ ist zu allgemein gehalten
 - Ersatz durch den Begriff „Bürgerumfragen“
- Begrenzung der statistischen Tätigkeit auf objektiven Informationsbedarf der Kommune
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsStatG)
„Die Gemeinden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kommunalstatistiken durchführen.“
(§ 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStatG)
- Erhebungsprogramm muss zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben geeignet, erforderlich und angemessen sein
- Zweckbindung der Datenverarbeitung muss erkennbar sein
- Durchführung amtlicher Statistiken ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
(§ 6 Abs. 3 SächsStatG)

- Problem: Notwendigkeit (i. S. d. Zulässigkeit“) der Kommunalstatistik nur fallkonkret feststellbar
aber: Satzung soll aus kommunaler Sicht aber Rechtsgrundlage für die Durchführung von Bürgerumfragen über mehrere Jahre sein
Folge: Darstellung der Erhebungsmerkmale in der Satzung als Katalog möglicher Erhebungsgegenstände
konkrete Einbeziehung des einzelnen Erhebungsmerkmals in die Befragung erfolgt jedoch bedarfsabhängig
- Strikte Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen auch in der „elektronischen Verwaltung“

Konsequenzen aus den Hinweisen

- Überarbeitung des ersten Satzungsentwurfs
- Bezeichnung der Satzung:
 - Satzung kommunaler Erhebungen durch die Stadt Chemnitz
 - Satzung kommunaler Bürgerumfragen durch die Stadt Chemnitz
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen erhält den Fragebogen vor Erhebungsbeginn zur Prüfung der Maßgaben des § 8 Abs. 2 SächsStatG
- Hilfsmerkmale werden unverzüglich nach Erfassungsabschluss des betreffenden Fragebogens gelöscht
Konsequenz: Erinnerungsschreiben werden nur noch an Personen verschickt, deren Hilfsmerkmale noch nicht gelöscht sind
- Erhebungszeitpunkt bzw. Erhebungszeitraum der Befragung ist dem Fragebogen zu entnehmen
- Dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Statistischen Landesamt erhielten jeweils eine umfassende Darstellung, in der über die Notwendigkeit der Erhebung der einzelnen Erhebungsmerkmale aus kommunaler Sicht informiert wird und für welche Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung diese Erhebungsmerkmale benötigt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit